

Synopse

Teilrevision EG AuG

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 30. Juni 2015; Vorlage Nr. 2529.2 (Laufnummer 14973)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf Art. 98 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) ¹⁾ , das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) ²⁾ , Art. 43a Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ³⁾ und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung ⁴⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG) vom 31. Januar 2013 ⁵⁾ (Stand 1. Mai 2013) wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG)	
vom 31. Januar 2013 (Stand 1. Mai 2013)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	

¹⁾ SR [142.20](#)

²⁾ SR [142.31](#)

³⁾ SR [210](#)

⁴⁾ BGS [111.1](#)

⁵⁾ BGS [122.5](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 30. Juni 2015; Vorlage Nr. 2529.2 (Laufnummer 14973)
gestützt auf Art. 98 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) ¹⁾ , das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) ²⁾ und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung ³⁾ ,	gestützt auf Art. 98 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) ⁴⁾ , das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) ⁵⁾ , Art. 43a Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ⁶⁾ und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung ⁷⁾ ,
<i>beschliesst:</i>	
§ 6 Amtshilfe und Mitteilungspflicht der Einwohnergemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden unterstützen das Amt für Migration in der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere nehmen sie Stellung zu Fragen, die ihnen das Amt für Migration unterbreitet. ² Sie teilen ihm unverzüglich alle Eintragungen und Änderungen des Einwohnerregisters mit, welche Ausländerinnen und Ausländer betreffen und das Amt für Migration für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ³ Sie nehmen überdies Stellung zu Fragen, die ihnen das Amt für Wirtschaft und Arbeit unterbreitet.	§ 6 Amtshilfe und Mitteilungspflicht der Einwohnergemeinden und Zivilstandsbehörden ¹ Die Einwohnergemeinden und Zivilstandsbehörden unterstützen das Amt für Migration in der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere nehmen sie Stellung zu Fragen, die ihnen das Amt für Migration unterbreitet. ² Sie teilen ihm unverzüglich alle Eintragungen und Änderungen des Einwohnerregisters und des Zivilstandsregisters mit, welche Ausländerinnen und Ausländer betreffen und das Amt für Migration für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ³ Die Einwohnergemeinden nehmen überdies Stellung zu Fragen, die ihnen das Amt für Wirtschaft und Arbeit unterbreitet.
§ 8 Nachweis von Deutschkenntnissen ¹ Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung haben, kann die Niederlassungsbewilligung nur erteilt werden, wenn sie die erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen können. In begründeten Fällen können auch Kenntnisse einer anderen Landessprache berücksichtigt werden.	

¹⁾ SR [142.20](#)

²⁾ SR [142.31](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ SR [142.20](#)

⁵⁾ SR [142.31](#)

⁶⁾ SR [210](#)

⁷⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 30. Juni 2015; Vorlage Nr. 2529.2 (Laufnummer 14973)
<p>² Ausgenommen vom Nachweis von Deutschkenntnissen sind Personen, die aus unverschuldetem Unvermögen das geforderte Referenzniveau nicht erreichen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Deutschkenntnisse in einer Verordnung.</p>	<p>² Ausgenommen vom Nachweis von Deutschkenntnissen sind Personen, die aus unverschuldetem Unvermögen das geforderte Referenzniveau nicht erreichen, sowie Personen, die gestützt auf wichtige öffentliche Interessen im Sinne der ausländerrechtlichen Bundesgesetzgebung eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben.</p>
<p>§ 9 Haftanordnung</p> <p>¹ Die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft ist innert 24 Stunden nach der Festnahme oder auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug anzuordnen.</p> <p>² Der Entscheid ist der betroffenen Person umgehend mündlich begründet zu eröffnen mit dem Hinweis, einen Rechtsbeistand beiziehen zu können. Die schriftliche Begründung ist spätestens innert 72 Stunden nach der Festnahme nachzuliefern und dem Verwaltungsgericht mitzuteilen.</p> <p>³ Bei einer Haft nach Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 AuG¹⁾ ist die schriftliche Begründung innert 72 Stunden nach dem Antrag um Überprüfung der Haft einzureichen. Spätestens nach 96 Stunden ist die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft durch die richterliche Behörde zu überprüfen.</p>	<p>³ Bei einer Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens ist die schriftliche Begründung innert 72 Stunden nach dem Antrag um Überprüfung der Haft einzureichen. Spätestens nach 96 Stunden ist die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft durch die richterliche Behörde zu überprüfen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>

¹⁾ SR [142.20](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 30. Juni 2015; Vorlage Nr. 2529.2 (Laufnummer 14973)
	Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...